

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Haseloff und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Justiz, Migration und Verbraucherschutz

### Ausländische Staatsbürger ohne Passdokumente in Thüringen

Das Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 8/157 vom 21. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 2025 beantwortet:

1. Wie viele Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und keinen Pass besitzen, halten sich derzeit nach Kenntnis der Landesregierung in Thüringen auf (Gliederung nach Herkunftsstaat, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland)?

Antwort:

Gemäß der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 914 Personen in Thüringen auf, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und im Besitz einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) waren. Die entsprechenden Angaben, differenziert nach Herkunftsstaaten, können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

Herkunftsstaat	Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
Afghanistan	33
Ägypten	1
Albanien	15
Algerien	20
Armenien	29
Aserbaidshan	4
Äthiopien	5
Bosnien und Herzegowina	1
China	2
Elfenbeinküste	33
Eritrea	11
Gambia	2
Georgien	81

Herkunftsstaat	Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
Ghana	4
Guinea	9
Indien	4
Irak	139
Iran	34
Italien	1
Jordanien	2
Jugoslawien (ehemals)	1
Kambodscha	1
Kolumbien	1
Kosovo	9
Libanon	8
Liberia	1
Libyen	61
Marokko	16
Moldau	5
Montenegro	1
Nigeria	61
Nordmazedonien	32
Pakistan	2
Russische Föderation	56
Senegal	1
Serbien	33
Sierra Leone	1
Somalia	18
Staatenlos	4
Sudan (ohne Südsudan)	1
Syrien	52
Tansania	1
Tschad	1
Tunesien	14
Türkei	62
Ukraine	5
Ungeklärte Staatsangehörigkeit	30
Vietnam	4
Weißrussland	2

Quelle: Ausländerzentralregister-Statistik (AZR)

2. Auf welche Weise wird nach Kenntnis der Landesregierung die Staatsangehörigkeit einer Person festgestellt, die nicht im Besitz eines Reisepasses oder eines sonstigen amtlichen Dokuments ist? Wie wird das im Detail geprüft? Wie zuverlässig ist diese Prüfung und wie wird dies seitens der Landesregierung begründet?

Antwort:

Im Fall von Asylbewerbern wird im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine Befragung des Ausländers zum Asylantrag durchgeführt. Hier erfolgt bereits durch das BAMF eine Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf die gemachten Angaben und das angeführte Eigenerleben zum Fluchtgrund. Zudem wird eine solche Anhörung unter Hinzuziehung von Sprachmittlern durch-

geführt, die anhand von Dialekt und Aussprache Rückschlüsse auf die Herkunft der jeweiligen Person und in diesem Zusammenhang auf dessen Staatsangehörigkeit ziehen können. Der Asylbewerber ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG ist der Asylbewerber verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Asylgesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Unter den in § 15a AsylG näher geregelten Voraussetzungen können die Datenträger des Asylbewerbers zum Zwecke der Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit ausgelesen werden.

Darüber hinaus können zur Sicherung der Identität eines Asylbewerbers erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 16 AsylG ergriffen werden. Dazu gehört die Aufnahme von Lichtbildern und die Abnahme von Fingerabdrücken. Zudem kann zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Asylbewerbers das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Asylbewerbers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der erhobenen Daten zum Zwecke der Identitätsfeststellung.

Wird ein Asylantrag eines Ausländers abgelehnt und ist dieser daher vollziehbar ausreisepflichtig und verpflichtet, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen oder ist ein Ausländer ohne Durchführung eines Asylverfahrens vollziehbar ausreisepflichtig, weil zum Beispiel die Gültigkeitsdauer seines Aufenthaltstitels abgelaufen ist, finden die ausweisrechtlichen Verpflichtungen nach § 48 AufenthG und die Regelungen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität nach § 49 AufenthG Anwendung.

Wenn ein Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, ist er nach § 48 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

Kommt der Ausländer seiner Mitwirkungspflicht zur Klärung seiner Identität und der Beschaffung eines Passes oder Passersatzpapiers nicht nach, so kann die zuständige Ausländerbehörde zur Erlangung von Sachbeweisen die im Besitz des Ausländers befindlichen Unterlagen durchsuchen sowie Datenträger und digitale Endgeräte einziehen und auswerten lassen, sowie aufgrund eines richterlichen Beschlusses die Wohnung oder Unterkunft des Betroffenen nach entsprechenden Hinweisen durchsuchen. Weitere Maßnahmen, die durchgeführt werden können und näher in § 49 AufenthG geregelt sind, sind das Aufnehmen von Lichtbildern und das Abnehmen von Fingerabdrücken sowie die Erstellung von Sprachgutachten.

Zudem kann nach § 82 Abs. 4 AufenthG angeordnet werden, dass ein Ausländer bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er vermutlich besitzt, persönlich erscheint und die zur Klärung seiner Identität erforderlichen Angaben macht. Kommt der Ausländer dieser Anordnung nicht nach, kann sie zwangsweise durchgesetzt werden.

Die aufgezeigten Maßnahmen stellen aus Sicht der Landesregierung ein umfangreiches Repertoire zur Feststellung der Staatsangehörigkeit dar. Die Tatsache, dass in einigen Fällen die Maßnahmen zur Feststellung der Staatsangehörigkeit nicht zum Erfolg führen, liegt weniger an einer Unzuverlässigkeit der ergriffenen Maßnahmen, als vielmehr an der mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der betreffenden Personen sowie der Behörden und Auslandsvertretungen von deren Herkunftsstaaten.

3. Wie hoch ist die Anzahl der Personen in Thüringen, deren Abschiebung wegen Passlosigkeit derzeit nicht vollzogen werden kann (Gliederung nach Herkunftsstaat, Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik Deutschland und zugewiesenem Landkreis)?

Antwort:

Gemäß der Statistik des Ausländerzentralregisters hielten sich zum Stichtag 30. November 2024 insgesamt 914 Personen in Thüringen auf, deren Abschiebung wegen Passlosigkeit nicht vollzogen wer-

den kann und die deshalb im Besitz einer Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG waren. Die entsprechenden Angaben, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Ergänzend wird hinsichtlich der Differenzierung nach Herkunftsstaaten auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinausgehende Angaben im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Duldung wegen fehlender Reisedokumente nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG
Altenburger Land	4
Eichsfeldkreis	19
Stadt Erfurt	68
Stadt Gera	30
Landkreis Gotha	84
Landkreis Greiz	18
Landkreis Hildburghausen	29
Ilm-Kreis	49
Stadt Jena	95
Kyffhäuserkreis	14
Landkreis Nordhausen	53
Saale-Holzland-Kreis	22
Saale-Orla-Kreis	62
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	6
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	30
Landkreis Sömmerda	48
Landkreis Sonneberg	1
Stadt Suhl	2
Unstrut-Hainich-Kreis	9
Wartburgkreis	206
Stadt Weimar	11
Landkreis Weimarer Land	52
Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl	2

Quelle: Ausländerzentralregister-Statistik (AZR)

4. Mit welchen Herkunftsstaaten steht die Landesregierung in Kontakt, um entsprechende amtliche Dokumente zu beschaffen und um eine Abschiebung der mit Frage 3 erfragten Personen zu erreichen? Mit welchen Herkunftsstaaten besteht kein entsprechender Kontakt?

Antwort:

Die Ausländerbehörden in Thüringen sind jeweils für die Passbeschaffung und/oder Passersatzbeschaffung für einzelne Herkunftsstaaten zuständig und übernehmen im Zuge dieser zentralen Zuständigkeit auch die Passbeschaffung im Rahmen der Amtshilfe für die jeweils anderen Ausländerbehörden in Thüringen. Eine Übersicht, aus der hervorgeht, welche Ausländerbehörden hinsichtlich welcher Herkunftsstaaten für die Passbeschaffung/Passersatzbeschaffung zuständig sind, ist als Anlage beigefügt. Die für die Passbeschaffung und/oder Passersatzbeschaffung zuständigen Ausländerbehörden wenden sich jeweils zum Zwecke einer erforderlichen Dokumentenbeschaffung an die zuständige Auslandsvertretung des jeweiligen Herkunftsstaates des ausländischen Staatsangehörigen.

Die Beschaffung von Heimreisedokumenten für die Russische Föderation und Vietnam wird durch das Thüringer Landesverwaltungsamt vorgenommen. Ebenso wird die Beantragung von Heimreisedokumenten im Rahmen der Rückübernahmeabkommen mit der Republik Kosovo, Nordmazedonien sowie Serbien durch das Landesverwaltungsamt veranlasst.

Da die Bundesrepublik derzeit keine diplomatischen Beziehungen zu Afghanistan und Syrien unterhält, ist auch keine Stellung von Anträgen zur Passbeschaffung hinsichtlich dieser Herkunftsstaaten möglich.

5. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um eine Person, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die wegen Passlosigkeit nicht abgeschoben werden konnte, abschieben zu können?
- Was unternimmt die Landesregierung aktiv, um die Passlosigkeit entsprechender Personen zu beenden?
  - Welche einzelnen Schritte unternimmt die Landesregierung, soweit keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsstaat der jeweils betroffenen Person bestehen?
  - Welche Pflichten obliegen den betroffenen Personen, um deren Passlosigkeit zu beenden?
  - Welche Fristen muss die Landesregierung einhalten, um die Passlosigkeit betroffener Personen zu beenden?
  - Welche Fristen müssen die betroffenen Personen einhalten, um deren Passlosigkeit zu beenden?
  - Wie werden die mit Frage 5 Buchstaben a bis e erfragten Sachverhalte jeweils dokumentiert?

Antwort:

Gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG dürfen sich Ausländer grundsätzlich nur im Bundesgebiet aufhalten, wenn sie einen gültigen Pass oder Passersatz besitzen. Die betreffenden Ausländer werden durch die Ausländerbehörden daher regelmäßig aufgefordert, ihrer Passpflicht Genüge zu tun. Zudem werden die bereits in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Maßnahmen nach §§ 15, 15a und 16 AsylG sowie §§ 48, 49 AufenthG ergriffen. Darüber hinaus erfolgen gemäß § 82 Abs. 4 AufenthG Vorführungen bei den Auslandsvertretungen der vermuteten Herkunftsstaaten zur Feststellung der Identität des Ausländers als Voraussetzung für die Einleitung von Passersatzbeschaffungsmaßnahmen. In Einzelfällen wird die Bundespolizei oder das gemeinsame Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR) von den Ausländerbehörden und dem Landesverwaltungsamt um Unterstützung bei der Passersatzbeschaffung gebeten.

Die Aufnahme diplomatischer Kontakte zu anderen Staaten obliegt dem Auswärtigen Amt. Eine Zuständigkeit der Landesregierung ist in diesem Zusammenhang nicht gegeben.

Die betroffenen Personen unterliegen den Mitwirkungspflichten nach §§ 15, 15a und 16 AsylG sowie den Verpflichtungen nach §§ 48, 49 AufenthG sowie nach § 82 Abs. 4 AufenthG. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Für die Pass- oder Passersatzpapierbeschaffung gibt es keine Fristen. Sobald ein Ausländer seiner Passpflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, werden durch die zuständigen Ausländerbehörden Maßnahmen zur Klärung seiner Identität und zur Pass- oder Passersatzpapierbeschaffung eingeleitet.

Ausländer müssen grundsätzlich bereits bei Einreise nach Deutschland einen Pass- oder Passersatz besitzen. Sofern dies nicht zutrifft, fordern die Ausländerbehörden die betreffenden Personen im Rahmen der diesen obliegenden Mitwirkungspflichten zur Beibringung von Passdokumenten auf. Die Fristen werden im Einzelfall festgelegt und betragen im Regelfall zwei bis vier Wochen. Sämtliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Pass- oder Passersatzbeschaffung ergriffen werden, werden in den Ausländerakten der betreffenden Personen dokumentiert.

6. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Landesregierung, falls betroffene Personen nicht aktiv an der Beschaffung von Passersatzpapieren mitwirken, und in welchem Umfang kamen diese in Thüringen seit dem Jahr 2020 zur Anwendung (jährliche Gliederung)?

Antwort:

Personen, die trotz Anordnung nach § 82 Abs. 4 AufenthG bei der zuständigen Behörde sowie den Vertretungen oder ermächtigten Bediensteten des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie vermutlich besitzen, nicht persönlich erscheinen und die zur Klärung ihrer Identität erforderlichen Angaben machen, können zwangsweise vorgeführt werden.

Bei Nichtmitwirkung an der Passbeschaffung können Bußgeldverfahren nach § 98 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG sowie Strafverfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 6 AufenthG gegen die Betroffenen durchgeführt werden. Darüber hinaus können, sofern es sich bei den betreffenden Personen um Asylbewer-

ber handelt, Strafverfahren auf Grundlage des § 85 Abs. 1 Nr. 6 AsylG gegen diese Personen durchgeführt werden.

Zudem können nach § 1a Abs. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei Asylbewerbern, die ihren Mitwirkungspflichten nach § 15 Abs. 2 AsylG nicht nachkommen, Leistungskürzungen vorgenommen werden.

Statistische Angaben zu den aufgeführten Sanktionen liegen der Landesregierung nicht vor.

7. In wie vielen Fällen haben die Bemühungen der Landesregierung im Zeitraum zwischen den Jahren 2015 und 2024 dazu geführt, die notwendigen amtlichen Dokumente zu beschaffen und die Abschiebung betroffener Personen zu vollziehen?

Antwort:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

In Vertretung

Klein  
Staatssekretär

Anlage\*

**Endnote:**

- \* Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse [www.parldok.thueringer-landtag.de](http://www.parldok.thueringer-landtag.de) zur Verfügung. Die Fragesteller, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

## Zuständigkeitsverteilung Pass-/Passersatzbeschaffung

Zentral zuständige Ausländerbehörde:	Staat:
Landratsamt Altenburger Land	Bosnien-Herzegowina, Nepal
Landratsamt Eichsfeld	Volksrepublik China
Landratsamt Gotha	Sri Lanka, Usbekistan, Weißrussland
Landratsamt Greiz	Ägypten, Bangladesch
Landratsamt Hildburghausen	Kuba
Landratsamt Kyffhäuserkreis	Moldawien, Pakistan
Landratsamt Nordhausen	Albanien
Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	Angola
Landratsamt Saale Orla-Kreis	Äthiopien, Ukraine
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	Georgien, Iran
Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	Algerien
Landratsamt Sömmerda	Mongolei
Landratsamt Sonneberg	Gabun, Syrien
Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	Libanon, Palästina, Aserbaidschan
Landratsamt Wartburgkreis:	Marokko, Indien, Irak, Israel, Türkei
Landratsamt Weimarer Land	Afghanistan, Kamerun
Landeshauptstadt Erfurt	Demokratische Republik Kongo
Stadtverwaltung Gera	Kasachstan
Stadtverwaltung Jena	Armenien,, Republik Kongo, Tadschikistan, Tunesien
Stadtverwaltung Weimar	Jordanien
Thüringer Landesverwaltungsamt	Russland, Vietnam